

10/SN-213/ME von 3

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs. Abt. II - 66/258

A-6010 Innsbruck, am 12. Februar 1986

Tel.: 05222/28701, Durchwahl Klappe 153

Sachbearbeiter: Dr. Gstöttner

An das

Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und SportBitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Minoritenplatz 5

1014 Wien

Pg. 35

Datum: 14. FEB. 1986

Verteilt 18.2.86 Krauz di Baum

**Betreff:** Entwurf einer 9. Schulorganisationsgesetz-Novelle;  
Stellungnahme

Zu Zahl 12.690/78-III/2/85 vom 5. Dezember 1985

Gegen den übersandten Entwurf einer 9. Schulorganisationsgesetz-Novelle bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Der Entwurf gibt lediglich zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zu Art. I:Zu Z. 11 (§§ 80 und 81):

In Anlehnung an die in den §§ 110 und 118 des Schulorganisationsgesetzes festgelegten Aufgaben der berufspädagogischen bzw. der pädagogischen Akademie sollte auch den Akademien für Sozialarbeit die praxisbezogene Forschung zur Aufgabe gemacht und deshalb im § 80 Abs. 3 die Führung entsprechender Kurse vorgesehen werden.

./.

- 2 -

Im Lehrplan des Vorbereitungslehrganges (§ 81 Abs. 2) sollte ein berufskundlicher Einführungsunterricht vorgesehen werden, in dem die Grundlagen der Pädagogik, der Psychologie und der Soziologie zu vermitteln wären.

Zu Z. 12 (§ 82 Abs. 2):

Das Mindestalter für die Zulassung zum Vorbereitungslehrgang sollte mit dem vollendeten 18. Lebensjahr festgelegt werden. Nach den im Entwurf vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen könnte bereits ein Sechzehnjähriger die Ausbildung zum Sozialarbeiter beginnen. Diese Möglichkeit mag zwar aus arbeitsmarktpolitischen Gründen verständlich sein, sie liegt jedoch wegen der in diesem Alter noch fehlenden Reife und des meist zu idealistisch gesehenen Berufsbildes des Sozialarbeiters zweifellos nicht im Interesse jugendlicher Bewerber. Andererseits sollte Bewerbern mit etwas höherem Lebensalter und mit entsprechender Berufserfahrung der Einstieg in die Ausbildung zum Sozialarbeiter dadurch erleichtert werden, daß die Möglichkeit geschaffen wird, vom Erfordernis des Nachweises einer Praxis im Sozialbereich abzusehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederöster. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen  
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n  
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

